

Für die Werktätigen gilt die 5-Tage-Arbeitswoche. Die wöchentliche Arbeitszeit ist grundsätzlich auf die Arbeitstage Montag bis Freitag zu verteilen, so daß der Sonnabend prinzipiell arbeitsfrei ist.

- 11 b) Für die in den LPG zusammengeschlossenen **Genossenschaftsbauern** fehlt eine gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit. Die Arbeitszeit richtet sich dort nach dem Arbeitsanfall, der je nach der Jahreszeit verschieden sein kann.

Ort der Festlegung der Arbeitszeit ist die Betriebsordnung, die nach der Musterbetriebsordnung¹¹ durch jede LPG auszuarbeiten ist. Entsprechendes gilt für die Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischerei¹² sowie für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks¹³.

(Wegen weiterer Einzelheiten s. Siegfried Mampel, Hauptartikel »Arbeitsrecht« im DDR-Handbuch).

- 12 c) Für die **Hausfrauen** fehlt eine gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit. Eine solche wird aus praktischen Gründen wohl kaum möglich sein. Infolgedessen läuft das Recht auf Freizeit für diesen Personenkreis leer.

3. Erholungsurlaub.

- 13 a) Für die **unselbständig Tätigen** enthält das AGB die grundsätzlichen Bestimmungen über den Erholungsurlaub. Nach § 190 AGB erhalten alle Werktätigen jährlich einen bezahlten Erholungsurlaub. Die Dauer des Erholungsurlaubs ergibt sich aus dem Grundurlaub sowie dem Zusatzurlaub, der entsprechend den in Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen, also nicht tarifvertraglich, gewährt wird.

Bis zum 31. 12. 1978 betrug der Grundurlaub 12 Werktagen im Jahre. Mit der Verordnung vom 3. 5. 1967¹⁴ war für alle Werktätigen jedoch ein Mindesturlaub von 15 Werktagen eingeführt worden, so daß der Grundurlaub nur noch Berechnungsbasis für einen aus Grund- und Zusatzurlaub zusammengesetzten Urlaub war. Mit Wirkung vom 1. 1. 1979 wurde der Urlaub durch die Verordnung vom 28. 9. 1978¹⁵ grundsätzlich neu geregelt. Der Urlaub wird seitdem nicht mehr nach Werktagen, sondern nach Arbeitstagen gewährt, so daß der arbeitsfreie Sonnabend nicht mehr als Urlaubstag gezählt wird. Gleichzeitig wurde der Urlaub generell verlängert. Der Grundurlaub beträgt seitdem 18 Arbeitstage. Einen erhöhten Grundurlaub erhalten a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (21 Arbeitstage), b) Lehrlinge (24 Arbeitstage), c) vollbeschäftigte Mütter, die im Mehrschichtsystem arbeiten und zu deren Haushalt zwei Kinder bis zu 16 Jahren gehören (20 Arbeitstage), d) vollbeschäftigte Mütter, zu deren Haushalt drei und

11 Ziff. 6 Abs. 2 Musterbetriebsordnung der LPG Pflanzenproduktion, Ziff. 6 Abs. 2 Musterbetriebsordnung der LPG Tierproduktion (Beschluß vom 28. 7. 1977, GBl. I S. 317, Sdr. Nr. 937).

12 Ziffer 3.6. Grundsätze für die Ausarbeitung der Betriebsordnung und des Betriebsplanes in den Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer (Anordnung vom 30. 12. 1977, GBl. Sdr. Nr. 944).

13 Ziffer 3.6. Grundsätze für die Ausarbeitung der Betriebsordnungen in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 30. 12. 1977, GBl. Sdr. Nr. 948).

14 Verordnung über die Einführung eines Mindesturlaubs von 15 Werktagen im Kalenderjahr vom 3. 5. 1967 (GBl. II S. 253).

15 Verordnung über den Erholungsurlaub vom 28. 9. 1978 (GBl. I S. 365).